

Nachfolgeregelung und Geschäftsübergabe

Die Geschäftsübergabe ist ein Thema, mit welchem jeder Unternehmer früher oder später konfrontiert wird und es lohnt sich deshalb, sich dazu unter Einbezug aller Beteiligten, d.h. allfälligen weiteren Firmeninhabern, Familienmitgliedern, Mitarbeitenden und auch von externen Stellen eingehende Gedanken zu machen. Der Faktor Zeit ist in diesem Zusammenhang regelmässig ein kritischer Punkt und notwendige Abklärungen und Vorbereitungen müssen deshalb unbedingt frühzeitig getroffen werden. Erfahrungsgemäss besteht oft der Wunsch, das Unternehmen ca. ab dem 60. Altersjahr an einen geeigneten Nachfolger zu übergeben; sinnvollerweise sollten sich Unternehmer deshalb spätestens ab dem 50. Lebensjahr ganz konkret gedanklich mit ihrer Altersvorsorge und damit zusammenhängend mit der Nachfolgeplanung und Geschäftsübergabe auseinandersetzen.

Es ist auch deshalb wichtig, für dieses Thema genügend Zeit einzuplanen, weil es immer wieder zu unvorhergesehenen Verzögerungen kommt: beispielsweise weil der vorgesehene Nachfolger sich plötzlich zurückzieht oder er bzw. sie sich als ungeeignet erweist. Es ist dann notwendig, dass genügend Spielraum zur Verfügung steht, um doch noch eine passende Lösung zu finden.

Die anzustellenden Gedanken bzw. die sich bei der Übergabe stellenden Fragen und Probleme betreffen neben persönlichen Wünschen und Bedürfnissen verschiedenste Aspekte, beispielsweise unter anderem solche finanzieller oder steuerlicher Natur und natürlich auch rechtliche Fragestellungen und Rahmenbedingungen.

In finanzieller Hinsicht geht es insbesondere um die Unternehmensbewertung und es ist dabei grundsätzlich empfeh-

lenswert, auf einen letztlich relativ günstigen Verkaufs- oder Übernahmepreis hinzuwirken, zumal sich die finanziellen Möglichkeiten geeigneter Nachfolger häufig in gewissen Grenzen bewegen. Dies kann selbst bei einer familieninternen Unternehmensnachfolge kritisch sein und es macht eine tiefe Unternehmensbewertung in diesem Fall einfacher, alle Erben gleich zu behandeln. Es sind deshalb möglichst alle Vermögenswerte aus dem Unternehmen herauszulösen, die für den eigentlichen Betrieb nicht unbedingt notwendig sind. In erster Linie betrifft dies in der Regel Liegenschaften und liquide Mittel. Zu berücksichtigen sind steuerliche Auswirkungen entsprechender Entnahmen und es ist gerade auch deshalb sinnvoll und empfehlenswert, sich rechtzeitig mit diesen Fragen und Optimierungsmöglichkeiten im Detail auseinanderzusetzen.

In steuerlicher Hinsicht ergeben sich neben den bereits vorstehend erwähnten Aspekten weitere Fragen im Zusammenhang mit Reserven etc. und es ist für eine zielführende Nachfolgeplanung unbedingt erforderlich, sich auch mit diesen Fragestellungen unbedingt schon mehrere Jahre vor dem geplanten Übergabezeitpunkt vertieft auseinanderzusetzen. Allenfalls notwendige Umstrukturierungen benötigen zur optimalen Umsetzung je nach dem mehrere Jahre.

Bezüglich der rechtlichen Rahmenbedingungen kann zur Vorbereitung einer Geschäftsübergabe je nach dem ein Wechsel von einer Einzelunternehmung zu einer juristischen Person (beispielsweise Anstalt, GmbH oder AG) sinnvoll sein, wobei dies ohnehin auch bezüglich der Haftung des jeweiligen Inhabers sinnvoll ist. Weiters sind in rechtlicher Hinsicht auch latente rechtliche Unsicherheiten wie drohende oder hängige Gerichtsprozesse insofern kritisch, als mögliche Nachfolger von solchen abgeschreckt werden können. Dies-

bezüglich ist es empfehlenswert, hängige Verfahren frühzeitig, allenfalls vergleichsweise, zu beenden oder ansonsten ausreichende Rückstellungen zu bilden, um die Unsicherheiten für einen Übernehmer zu reduzieren. Neben den bereits angesprochenen Haftungsfragen und hängigen Verfahren sind des Weiteren beispielsweise auch laufende Garantien von Kunden ein zusätzliches Thema. Solche nach wie vor gültigen Garantien müssen durch entsprechende Rückstellungen abgedeckt sein, ansonsten sie ebenfalls ein Risiko darstellen, welches eine erfolgreiche Übergabe vereiteln könnte.

Gesamthaft ist die Übergabe eines Geschäftsbetriebes jedenfalls relativ komplex und muss all dies zur Sicherstellung des Fortbestands des Unternehmens und zur Beförderung eines guten Ablaufs und damit auch zur finanziellen Optimierung für den bisherigen Inhaber dringend mehrere Jahre vor dem konkreten Übergabezeitpunkt ganz konkret in Angriff genommen werden.



● Siegbert Lampert, Rechtsanwalt

Rechtsanwälte
Attorneys at Law

lampert & partner

P.O. Box 1257
Fürst-Franz-Josef-Strasse 73
FL-9490 Vaduz
T +423-233 45 40
F +423-233 45 41
lampert@lplaw.li
www.lplaw.li